

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 12.12.2022

Anfrage Nr.: 0088/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Sanwald
Anfragedatum: 25.10.2022

Betreff:

Bußgeld in Ladezonen

Schriftliche Frage:

In der Rhein-Neckar-Zeitung vom 22. Oktober 2022 wurden Sie in einem Artikel über eine Wahlkampfveranstaltung der Partei „Die Heidelberger“ mit der Überschrift „Ist denen bewusst, wo das Geld herkommt?“ folgendermaßen zitiert: „Würzner regte sich indes auf: ‚Man darf da sechs Minuten stehen – das ist zum Laden viel zu kurz! Und steht einer zehn Minuten, gibt’s sofort ein Knöllchen.‘“ Unser Eindruck war bisher immer, dass der gemeindliche Vollzugsdienst in Bezug auf Gewerbetreibende mit sehr viel Augenmaß agiert, zunächst das Gespräch sucht und auf Regeln hinweist, bevor man zum Mittel des Bußgeldes greift. Deswegen nun meine konkrete Frage hierzu:

1. Wie oft ist es im letzten Jahr vorgekommen, dass Fahrzeuge von Gewerbebetrieben in Ladezonen ein Bußgeld erhalten haben?
2. Ist bei diesen Fällen dokumentiert worden, wie lange diese Fahrzeuge ohne Ladevorgang dort geparkt haben und kann diese Liste anonymisiert zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

1. Die im Zuge der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch den Gemeindevollzugsdienst erteilten Verwarnungen werden statistisch nur nach Tatbestandsmerkmalen, nicht aber nach gesonderten Details wie zum Beispiel Privat-PKW, Kleinbus, Firmenfahrzeug oder ähnlichem erfasst. Somit ist die Zuordnung einzelner Ordnungswidrigkeiten zu bestimmten Verkehrssituationen (Verwarnung von Firmenfahrzeugen in Ladezonen) nicht möglich.

2. Da wie zu Frage 1 beschrieben keine gesonderte Erfassung von Verkehrssituationen erfolgt, kann eine Dokumentation nicht zur Verfügung gestellt werden. Allerdings erfolgt bei Verwarnungen in Ladezonen (Verkehrszeichen 286 – eingeschränktes Haltverbot) die Erfassung der Kontrollzeit, um beweissicher zu dokumentieren, dass die Fahrzeuge dort parken und nicht Be- und Entladen.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass bei der Überwachung der Ladezonen – analog der Überwachung des sonstigen ruhenden Verkehrs durch den Gemeindevollzugsdienst – die eingesetzten Mitarbeitenden unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls bemüht sind, erkennbares Fehlverhalten nicht nur mittels mündlicher oder schriftlicher Verwarnungen zu sanktionieren, sondern auch über bestehende Regelungen zu informieren und mögliche Lösungsvorschläge aufzuzeigen, um dadurch ein Problembewusstsein bei den Verkehrsteilnehmenden zu schaffen.

Sofern im Zuge der Überwachung des ruhenden Verkehrs festgestellt wird, dass eine widerrechtliche Nutzung der Ladezone erfolgt, wird versucht, durch Kontaktaufnahme mit dem Verursacher die widerrechtliche Nutzung unverzüglich zu beenden. Eine widerrechtliche Nutzung kann beispielsweise das Parken in der Ladezone mit einem Fahrzeug oder ein längeres Halten über 15 Minuten ohne erkennbare Ladetätigkeiten und ohne Auslage der Ladekarte der Kreishandwerkerschaft sein. Ziel des Einschreitens ist es, vorrangig die widerrechtlich genutzte Ladezone für weitere Nutzende wieder zur Verfügung zu stellen. Hierfür eignen sich die kommunikativen Mittel des Gemeindevollzugsdienstes deutlich besser als die reine Verwarnung, um eine rasche Lösung herbeizuführen.